

Regionalprogramm **„UmweltFit Burgenland“** Förderungsrichtlinie

1. Allgemeines

- 1.1. Im Rahmen des Regionalprogramms „UmweltFit Burgenland“ fördert das Land Burgenland gemeinsam mit dem Bund (aktuell Klima- und Energiefonds) Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Erlangung des österreichischen Umweltzeichens.
- 1.2. Diese Förderungsrichtlinie soll auf Basis der Umweltzeichen-Richtlinien „Tourismus-, Gastronomie- & Kulturbetriebe“ (UZ 200) und „Schulen und Pädagogische Hochschulen“ (UZ 301) dazu beitragen, Qualität und Umweltbewusstsein in der österreichischen Tourismus- und Freizeitwirtschaft zu fördern sowie eine ganzheitliche Qualitätssteigerung der Umweltsituation an Schulen zu erreichen.

Die genannten Umweltzeichen-Richtlinien sind integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

- 1.3. Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Förderungsrichtlinie erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.
- 1.4. Soweit in dieser Förderungsrichtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, dient dies ausschließlich der sprachlichen Vereinfachung und schließt alle Geschlechter ein.

2. Zielsetzung

- 2.1. Ziel des Regionalprogramms Burgenland ist die Identifizierung von vorhandenen Potentialen und Maßnahmen zur Verbesserung der Energie- und Ressourceneffizienz, der Anwendung erneuerbarer Energieträger und der Vermeidung von Abfällen.

3. Rechtsgrundlagen

- 3.1. Die Förderung wird für Wettbewerbsteilnehmer auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-VO), ABl. L, 2023/2831 vom 15.12.2023, gewährt.

- 3.2. Sofern eine De-minimis-Beihilfe gewährt wird, sind die Vorgaben der De-minimis-VO einzuhalten, wobei zu beachten ist, dass vor Gewährung der Beihilfe das betreffende Unternehmen schriftlich oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe angeben muss, die ihm in den vergangenen drei Jahren gewährt wurde. Wenn die Förderung auf Basis der De-minimis-VO gewährt wird, muss die Gewissheit bestehen, dass der Gesamtbetrag der in den letzten drei Jahren gewährten Förderungen den Höchstbetrag von EUR 300.000,00 nicht übersteigt.
- 3.3. An Nichtwettbewerbsteilnehmer wird eine Förderung im Rahmen dieser Förderungsrichtlinie ausschließlich als beihilfefreie Förderung gewährt.
- 3.4. Für den Fall des Auslaufens oder der Abänderung der angeführten Rechtsgrundlagen kommen entsprechende Nachfolgeregelungen zur Anwendung.

4. Förderungswerber

- 4.1. Förderungswerber können physische oder juristische Personen sowie eingetragene Personengesellschaften (offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften) im Bereich der Wirtschaft sein, deren Betriebsstätte, für die eine Förderung beantragt wird oder der die Förderung zugutekommen soll, sich im Burgenland befindet und dem Betriebstyp gemäß Geltungsbereich der Umweltzeichen-Richtlinie „Tourismus-, Gastronomie- & Kulturbetriebe“ (UZ 200) entspricht.
- 4.2. Darüber hinaus können Schulen und Pädagogische Hochschulen Förderungswerber sein, deren Standort sich im Burgenland befindet und die dem Geltungsbereich der Umweltzeichen-Richtlinie „Schulen und Pädagogische Hochschulen“ (UZ 301) entsprechen.
- 4.3. Die erforderlichen persönlichen, sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des zu fördernden Projektes sind vom Förderungswerber nachzuweisen.
- 4.4. Die Ermittlung der Unternehmensgröße erfolgt gemäß Anhang I „KMU-Definition“ der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.
- 4.5. Ausschlusskriterien
 - Unternehmen im Bereich Primärerzeugung, Vermarktung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
 - Beihilfen an Vereine und Verbände
 - Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten
- 4.6. Gegen den Förderungswerber sowie bei Gesellschaften gegen einen geschäftsführenden Gesellschafter darf
 - kein Exekutionsverfahren, kein Entziehungsverfahren gemäß § 361 GewO 1994 oder kein diesem gleichwertiges sonstiges Verfahren anhängig sein oder

- kein Insolvenzverfahren anhängig sein bzw. kein solches Verfahren ohne Erfüllung eines Sanierungs- oder Zahlungsplanes abgeschlossen worden sein oder
 - kein Konkursantrag mangels kostendeckendem Vermögen abgewiesen worden sein oder
 - keine offene Rückforderungsanordnung (Kommissionsentscheid) der EU-Kommission aufgrund einer rechtswidrig und mit dem gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfegewährung anhängig sein.
- 4.7. Weiters wird ausdrücklich festgelegt, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen nach dieser Förderungsrichtlinie gewährt werden dürfen.

5. Gegenstand der Förderung

- 5.1. Gegenstand der Förderung sind Beratungskosten im Rahmen der Begleitung von burgenländischen Tourismus-, Gastronomie- und Kulturbetrieben (UZ 200) und Schulen und Pädagogischen Hochschulen (UZ 301) im Zertifizierungsprozess zur Erlangung des Österreichischen Umweltzeichens.

6. Förderbare Kosten

- 6.1. Förderbare Kosten sind die von der Energieberatung Burgenland GmbH erbrachten und auf Namen des Förderwerbers in Rechnung gestellten Beratungsleistungen (exklusive Umsatzsteuer und ohne Nebenkosten).
- 6.2. Qualifizierte Berater werden ausschließlich von der Energieberatung Burgenland GmbH zur Verfügung gestellt.
- 6.3. Der maximal anerkennbare Netto-Stundensatz beträgt EUR 100,00. Es gilt ein Maximum von 40 anerkennbaren Stunden.

7. Art und Ausmaß der Förderung

- 7.1. Die Förderung besteht in der Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gemäß nachfolgender Tabelle:

Beratung	Fördersatz	max. Zuschuss
Umweltzeichen Tourismus (Kleinstunternehmen)	80%	EUR 3.200,00

Umweltzeichen Tourismus (kleine und mittelgroße Unternehmen)	70%	EUR 2.800,00
Umweltzeichen Tourismus (Großunternehmen)	50%	EUR 2.000,00
Umweltzeichen Schulen und PH	100%	EUR 4.000,00

- 7.2. Der Förderungswerber ist verpflichtet, im Förderantrag entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende und erledigte Ansuchen bei anderen Förderaktionen oder Förderstellen und Rechtsträgern, die dasselbe Vorhaben betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen. Die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH hat auf Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

8. Nicht förderbare Kosten

- 8.1. Ausgeschlossen von einer Förderung sind Vorhaben, mit deren Durchführung vor Einbringung eines Förderantrages bei der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH begonnen wurde. Ausschlaggebend ist das Rechnungs- bzw. Zahlungsdatum.
- 8.2. Von einer Förderung ausgeschlossen sind darüber hinaus zum Beispiel:
- Kosten über dem maximalen Stundensatz von EUR 100,00 und der maximalen Beratungsdauer von 40 Stunden
 - Kilomergeld, Diäten, Übernachtungskosten
 - Beratungsleistungen, die nicht von der Energieberatung Burgenland GmbH erbracht wurden.

9. Besondere Verfahrensbestimmungen

- 9.1. Das Ansuchen auf Förderung erfolgt im Vorhinein.
- 9.2. Förderanträge können erst dann bearbeitet werden, wenn die zur Beurteilung des Projektes erforderlichen Unterlagen vollständig bei der Förderstelle eingebracht wurden. Sollten die erforderlichen Unterlagen der Förderstelle nicht innerhalb von drei Monaten ab Antragseingang vollständig zur Verfügung gestellt werden, gilt der Förderantrag grundsätzlich als zurückgezogen.
- 9.3. Im Rahmen der Förderabrechnung müssen folgende Nachweise vorliegen:
- Eintragung der Beratung in der Maßnahmendatenbank
 - Die Rechnung über die Beratungsleistung samt Stundenliste

- Die Zahlungsbestätigung an das Beratungsunternehmen
- Nachweis über die erfolgte Zertifizierung

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Erfüllung der vertraglich vereinbarten Auflagen und Bedingungen.

- 9.4. Um die Erreichung der Förderungsziele zu gewährleisten, kann die Förderkommission weitere Kriterien, Spezifikationen, Bedingungen und Einschränkungen vorgeben.
- 9.5. Der Förderungsnehmer hat das geförderte Vorhaben – sofern im Förderungsvertrag nicht anders festgelegt – spätestens innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten ab Einreichung des Förderungsantrages durchzuführen.

In besonders begründeten Ausnahmefällen ist, unter der Voraussetzung einer fristgerechten Beantragung, eine Verlängerung des Zeitraumes möglich.

- 9.6. Die zuerkannte Förderung wird eingestellt bzw. erlischt, wenn
- die mit der Förderzusage verbundenen Auflagen und Bedingungen aus Verschulden des Förderwerbers nicht innerhalb der in der Förderzusage vereinbarten Frist erfüllt werden,
 - über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht wurden,
 - von Organen der Europäischen Union die Rückforderung verlangt wird,
 - der Betrieb zu anderen als zu den bei der Antragstellung angegebenen Zwecken geführt wird,
 - Insolvenzverfahren eröffnet wird,
 - die vorgesehenen Kontrollmaßnahmen ver- oder behindert oder Berichtspflichten nicht eingehalten werden,
 - der Förderwerber der Verarbeitung seiner Daten widerspricht oder
 - über das Vermögen des Förderungswerbers vor dem ordnungsgemäßen Abschluss des geförderten Projekts ein Insolvenz- oder Konkursverfahren eröffnet wird oder der Betrieb des Förderungswerbers eingestellt wird. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenz- oder Konkursverfahrens nach Auszahlung der Förderung, gilt das Projekt als ordnungsgemäß abgeschlossen.

In den vorgenannten Fällen ist die ausbezahlten Förderung teilweise oder zur Gänze zuzüglich Zinsen rückzuerstatten.

- 9.7. Im Falle einer Rückforderung von bereits ausbezahlten Förderungen hat der Förderungswerber für den zurückgeführten Betrag ab dem Tage der Auszahlung Zinsen nach Maßgabe des § 456 UGB zu entrichten.
- 9.8. Die Förderstelle sowie die Organe der Europäischen Union behalten sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch ihre Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

- 9.9. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- 9.10. Der Förderwerber hat die österreichische Rechtsordnung und dabei insbesondere die arbeitsrechtlichen Normen sowie das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.
- 9.11. Förderstelle
- Förderanträge sind mit dem dafür aufgelegten Formular¹ **vor Beginn des Vorhabens** bei nachfolgender Förderstelle einzubringen:
- Wirtschaftssagentur Burgenland GmbH
- 9.12. Kooperationspartner
- Als Kooperationspartner der Förderstelle fungiert die Wirtschaftssagentur Burgenland Forschungs- und Innovations GmbH.
- 9.13. Gerichtsstand
- Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Eisenstadt vorzusehen.
- 9.14. Es gilt österreichisches Recht.

10. Zuständigkeit für die Förderentscheidung

- 10.1. Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet die Wirtschaftssagentur Burgenland GmbH im Auftrag der Förderkommission bzw. der Burgenländischen Landesregierung.

11. Geltungsdauer

- 11.1. Förderansuchen nach dieser Förderungsrichtlinie können – vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel – bis zum 31.12.2025 eingebracht werden.

¹ unter www.wirtschaftssagentur-burgenland.at